

Satzung des Deutschen Aikido-Bundes e. V.

I ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Deutsche Aikido-Bund e. V. (im Weiteren DAB genannt) ist eine Vereinigung von Aikido-Landesverbänden und Aikido-Vereinen/Vereinen mit Aikido-Abteilungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Der DAB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Plüderhausen.
- 1.3 Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und führt den Wahlspruch „Stärke durch Bindung in Freiheit“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 1.5 Die Mitglieder des Präsidiums werden in der Satzung wie folgt abgekürzt:

Ehrenpräsident/-in	– EP,
Präsident/-in	– PR,
Vizepräsident/-in (Technik)	– VPT,
Vizepräsident/-in (Organisation)	– VPO,
Bundesschatzmeister/-in	– BS,
Rechtsausschuss-Vorsitzende/-r	– RA,
Bundesreferent/-in Prüfungswesen Aikido	– BPA,
Bundesreferent/-in Lehrwesen	– BLA,
Bundesreferent/-in Jugend Aikido	– BJA,
Bundesreferent/-in Internet Aikido	– BIA.

D./d. stehen für Der/Die/Div. und der/die/div.

§ 2

Definition des Begriffes Aikido

- 2.1 Aikido ist eine Synthese wesentlicher Prinzipien und Inhalte des traditionellen japanischen Budo.
- 2.2 Aikido wurde von dem japanischen Meister Morihei Ueshiba (1883 – 1969) geschaffen und ist eine Sportart, die sich in Form reiner Verteidigungstechniken an die geistig-seelischen, sittlichen und körperlichen Fähigkeiten der Ausübenden wendet. In der Tradition des Budo und in Abgrenzung zum Wettkampfsport wird Aikido auch als Kampfkunst bezeichnet.

- 2.3 Über die körperliche Übung lehrt Aikido alle Menschen, Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.
- 2.4 Durch die Aufhebung von Gegensätzen soll die freundschaftliche Einigung vieler Menschen zum gegenseitigen Nutzen erfolgen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck und Aufgaben des DAB sind:
 - 3.1.1 die Qualität von Lehre und Technik des Aikido zu erhalten und seine Verbreitung zu fördern;
 - 3.1.2 den Mitgliedern bei Verbreitung von Lehre und Technik des Aikido zu helfen sowie alle damit zusammenhängenden Probleme und Verfahren einheitlich zu regeln;
 - 3.1.3 die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.
- 3.2 Der DAB erfüllt seine Aufgaben durch:
 - 3.2.1 Zusammenarbeit mit repräsentativen nationalen und übernationalen Organisationen;
 - 3.2.2 Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagungen der Organe und Mitglieder;
 - 3.2.3 Schaffung einheitlicher und zweckmäßiger Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikido;
 - 3.2.4 Organisation und Durchführung von internationalen, nationalen sowie regionalen Lehrgängen und Veranstaltungen;
 - 3.2.5 Aus- und Fortbildung sowie Lizenzierung der Lehr- und Prüfungskräfte für Aikido zum Zweck der ständigen Verbesserung des Niveaus;
 - 3.2.6 Einsatz qualifizierter Lehrkräfte bei Aus- und Fortbildungslehrgängen zur Sicherstellung einheitlicher Kriterien bezüglich der Funktionsweise der einzelnen Techniken und zur Wahrung gleicher Bewertungsmaßstäbe in Aus- und Fortbildung, Prüfung sowie Entwicklung;
 - 3.2.7 Entwicklung und Verbreitung von Lehrmodellen und Arbeitshilfen für Aikido;
 - 3.2.8 interne und externe Öffentlichkeitsarbeit;
 - 3.2.9 Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist.

§ 4

Grundsätze

- 4.1 Der DAB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4.2 Die Mittel des DAB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DAB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten der Organmitglieder und anderer Beauftragter mit einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung zu vergüten. Weitere Regelungen können in einer Spesenordnung getroffen werden.
- 4.4 Der DAB ist politisch neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.5 Bei jeder Tätigkeit im DAB sind ferner folgende Grundsätze zu beachten: Der DAB
 - 4.5.1 erstrebt die Einigkeit des Aikido im Zuständigkeitsbereich und wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt; abweichend hiervon kann das Präsidium über angemessene Vergütungen und/oder pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Bestimmungen zu § 4.3 und 17.1 der Satzung beschließen;
 - 4.5.2 fördert die moralischen, geistigen, erzieherischen und technischen Inhalte des Aikido gleichermaßen;
 - 4.5.3 lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung ab;
 - 4.5.4 leistet durch übernationale Zusammenarbeit mit anderen Aikido-Organisationen einen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Völkerfrieden;
 - 4.5.5 schützt die nationale Eigenständigkeit des Aikido;
 - 4.5.6 verhindert den Einfluss fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikido;
 - 4.5.7 führt seine Arbeit auf Basis der verbindenden geistigen Prinzipien des Aikido und zum Wohle aller Mitglieder durch;
 - 4.5.8 anerkennt die organisatorische und finanzielle Eigenständigkeit seiner Mitglieder und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit;
 - 4.5.9 hält zu Aikido- und anderen Budo-Organisationen freundschaftliche Kontakte;
 - 4.5.10 erwartet die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder und deren Aikidoka;
 - 4.5.11 berücksichtigt bei seinen Entscheidungen und seinen Angeboten den Gender-Gedanken;
 - 4.5.12 bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und setzt sich in seinem Bereich aktiv für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden;
 - 4.5.13 bekämpft präventiv und repressiv jede Form der sexualisierten Belästigung und Gewalt.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 5.1 Grundlage aller Tätigkeiten des DAB und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
- 5.2 Die auf Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Bundesversammlung des DAB.
- 5.3 Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Bundesversammlung des DAB vorläufig in Kraft setzen.
- 5.4 Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des DAB bzw. seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren Aikidoka verbindlich. Ausgenommen sind die Spesen-, Ehren-, Datenschutz- und Rechtsordnungen. Die Aikido-Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Ordnungen verabschieden.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Mitglieder

- 6.1 Mitglied des DAB können Aikido-Landesverbände, gemeinnützige Aikido-Vereine sowie gemeinnützige Vereine mit Aikido-Abteilungen werden, wenn diese mindestens sieben Personen melden.
Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Vereins im DAB ist die Mitgliedschaft im zuständigen Aikido-Landesverband.
- 6.2 Aikido-Landesverbände, die Mitglied des DAB sind, nehmen für ihre Mitglieder die Antrags- und Stimmrechte gegenüber dem DAB wahr.
Für jedes Bundesland kann nur ein Aikido-Verband als Mitglied des DAB aufgenommen werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Ein Antrag auf Aufnahme in den DAB kann vom gesetzlichen Vorstand der unter § 6 genannten juristischen Personen gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des DAB zu richten. Dem Antrag sind eine Vereinssatzung und die aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung beizufügen.
- 7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DAB gemäß § 14 Absatz 2, ggf. nach Anhörung des zuständigen Aikido-Landesverbandes.
Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Rechtsausschuss. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist weitere

Beschwerde zulässig, über die die Bundesversammlung abschließend entscheidet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder des DAB sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung, Unterstützung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- 8.2 Die Mitglieder des DAB sind berechtigt:
 - 8.2.1 ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte in alle Bundesversammlungen des DAB zu entsenden;
 - 8.2.2 alle Einrichtungen des DAB zu nutzen und
 - 8.2.3 alle Lehrgänge sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu beschicken, wenn die in der Satzung, den Ordnungen und der Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des DAB sowie den Beschlüssen seiner Organe durchzuführen. Sie haben den Zweck und die Aufgaben des DAB zu fördern. Dabei sind insbesondere die in der Satzung aufgeführten Grundsätze zu beachten.
- 9.2 Ferner sind die Mitglieder (Vereine und Aikido-Landesverbände) verpflichtet:
 - 9.2.1 ihre Aikidoka bzw. Mitglieder, soweit diese dem DAB angehören, zur Beachtung der Satzung, aller Ordnungen und Beschlüsse des DAB sowie der ungeschriebenen Regeln menschlicher und sportlicher Zusammenarbeit im Geiste des Aikido anzuhalten;
 - 9.2.2 die von der Bundesversammlung des DAB beschlossenen Beiträge und Umlagen ebenso wie alle Rechnungen termingemäß zu bezahlen und
 - 9.2.3 die Anzahl ihrer Aikidoka zum 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem DAB zu melden. Dies gilt nicht für Aikido-Landesverbände.
- 9.3 Streitigkeiten zwischen dem DAB und seinen Mitgliedern sowie Angehörigen seiner Mitglieder über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und deren Angehörigen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Rechtsausschuss des DAB als Schiedsgericht entschieden.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Vereinbarung, für Vereine auch bei Verlust der Mitgliedschaft im zuständigen Aikido-Landesverband.
- 10.2 Der Austritt kann nur schriftlich an das Präsidium des DAB zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss vom gesetzlichen Vertreter (Vorstand) des austretenden Mitgliedes unterschrieben sein.
- 10.3 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es die bis zur Auflösung gegenüber dem DAB entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem DAB.
- 10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied einen groben Verstoß gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DAB bzw. seiner Organe begangen hat.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach Prüfung der Sachlage durch den Rechtsausschuss.
Dem Mitglied ist der mit Begründung versehene Beschluss zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Bundesversammlung des DAB endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
- 10.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- 10.6 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des DAB oder Teile hiervon.
- 10.7 Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens zwei Jahre nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.

III ORGANISATION

§ 11

Organe und Ausschüsse

- 11.1 Organe des DAB sind:
 - 11.1.1 die Bundesversammlung (BV),
 - 11.1.2 die Technische Kommission (TK) und
 - 11.1.3 das Präsidium.

- 11.2 Ständiger Ausschuss des DAB ist der Rechtsausschuss.
Weitere Ausschüsse können auf Grundlage dieser Satzung oder von Ordnungen eingerichtet werden.
- 11.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können in die Organe des DAB nur Aikidoka eines Mitglieds (Verein) gewählt werden, die aktiv Aikido betreiben und weder im DAB noch bei einem Mitglied hauptberuflich tätig sind.

§ 12

Die Bundesversammlung

- 12.1 Die BV ist das oberste Organ des DAB. Sie besteht aus:
 - 12.1.1 je einem Vertreter der Aikido-Landesverbände des DAB,
 - 12.1.2 je einem Vertreter der Mitgliedsvereine, soweit es in dem Bundesland des Mitgliedsvereins keinen Aikido-Landesverband des DAB gibt, und
 - 12.1.3 den Mitgliedern des Präsidiums.
- 12.2 Eine ordentliche BV findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
Sollte eine außerordentliche BV stattfinden, kann die nächste ordentliche BV im Abstand von zwei Jahren auf diese außerordentliche BV folgen.
Ordentliche und außerordentliche BV können in Präsenz-, Hybrid- oder Digitalform durchgeführt werden.
- 12.3 Die Einladung zur BV ist mit vorläufiger Tagesordnung mindestens acht Wochen vor Durchführung
 - allen Aikido-Landesverbänden des DAB,
 - den nicht durch einen Aikido-Landesverband vertretenen Mitgliedsvereinen und
 - den Mitgliedern des Präsidiumsbekannt zu machen. Die Formvorschrift ist bei rechtzeitiger Veröffentlichung der Einladung in der Informationsschrift „aikido aktuell“ oder auf der Internetseite des DAB erfüllt.
Den Aikido-Landesverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums sind alle Berichte und Anträge zur BV mindestens vier Wochen vor Durchführung zuzuleiten. Mitgliedsvereine, die nicht durch einen Aikido-Landesverband vertreten werden, erhalten die Berichte und Anträge auf Antrag. Dies kann jeweils auch elektronisch geschehen.
- 12.4 Die Tagesordnung der BV muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - 12.4.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung,
 - 12.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung,
 - 12.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten BV,
 - 12.4.4 Festsetzung der Tagesordnung,
 - 12.4.5 Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Jugend des DAB mit Aussprache,
 - 12.4.6 Bericht der Kassenprüfer/-innen,

- 12.4.7 Entlastung d. BS und der weiteren Präsidiumsmitglieder,
- 12.4.8 Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses (soweit beantragt) sowie d. Kassenprüfer/-innen (falls erforderlich),
- 12.4.9 Bestätigung d. BJA (soweit neu gewählt),
- 12.4.10 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Materialkosten,
- 12.4.11 Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 12.4.12 Änderung der Satzung (soweit beantragt!),
- 12.4.13 Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung,
- 12.4.14 Durchführung von Ehrungen (soweit beantragt!),
- 12.4.15 Festlegung von Zeit und Ort der nächsten BV,
- 12.4.16 Verschiedenes.

12.5 Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei einer Änderung von Ordnungen und zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen werden jeweils nicht mitgezählt.

12.6 Stimmrechte

12.6.1 Die Mitgliedsvereine haben pro in der aktuellen Stärkemeldung aufgeführte angefangene 50 Aikidoka eine Stimme.

12.6.2 Existiert in einem Bundesland ein Aikido-Landesverband des DAB, werden die Stimmrechte der Mitgliedsvereine dieses Bundeslandes, soweit diese dem Aikido-Landesverband des DAB angehören, von dem Aikido-Landesverband des DAB wahrgenommen.

12.6.3 Die Aikido-Landesverbände des DAB haben kein eigenes Stimmrecht.

12.6.4 Das Präsidium des DAB besitzt drei Stimmen.

12.7 Antragsrecht

12.7.1 Die Mitglieder, das Präsidium und die Jugend des DAB sind berechtigt, Anträge an die BV zu stellen. Die schriftlichen Anträge müssen begründet werden, sie müssen spätestens sechs Wochen vor der BV bei d. PR eingegangen sein.

Die Mitglieder, die einem Aikido-Landesverband angeschlossen sind, müssen ihre Anträge über ihren Landesverband einreichen.

Anträge von Mitgliedern des Präsidiums werden durch das genannte Organ vertreten, wenn sie in diesem Organ die Mehrheit gefunden haben.

12.7.2 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist d. Antragsteller/-in auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

- 12.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der BV nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse verbindlich.
- 12.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollkraft und einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 14 Absatz 2 zu unterzeichnen ist. Es ist den Aikido-Landesverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums spätestens acht Wochen nach der Versammlung bekannt zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen.
- Mitgliedsvereine erhalten ein Protokoll auf Antrag.
- 12.10 Liegen bei Wahlen für ein Amt mehrere Bewerbungen vor, erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbungen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern Bewerbungen nicht zurückgezogen werden. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 12.11 Eine außerordentliche BV muss einberufen werden, wenn
- 12.11.1 ein Drittel der Aikido-Landesverbände oder
- 12.11.2 das Präsidium die Durchführung beantragt.
- 12.11.3 Eine außerordentliche BV ist nach den Bestimmungen des § 12 durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.

§ 13

Die Technische Kommission

- 13.1 Die TK besteht nach dem Prinzip der Freiwilligkeit aus den 15 ranghöchsten Aikidoka des DAB, die im Besitz der Aikido-Trainerlizenz B und der Aikido-Prüferlizenz des DAB sein müssen. Die Mitarbeit in der TK ist eine ehrenvolle Pflicht für alle qualifizierten Aikidoka.
- Für die Mitglieder der TK bei Verabschiedung der Satzungsneufassung am 13.01.2022 ist abweichend der Besitz der Aikido-Trainerlizenz C und der Aikido-Prüferlizenz des DAB Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 13.2 Das Amt eines Mitglieds der TK wird in Übereinstimmung mit der Rangfolgeliste von d. VPT angetragen.
- Eine Abberufung von Mitgliedern der TK erfolgt durch d. VPT, wenn d. Aikidoka nicht mehr einem Mitgliedsverein des DAB angehört, ranghöhere Aikidoka zur Verfügung stehen, die Aikido-Trainerlizenz B/C und/oder die Aikido-Prüferlizenz nicht mehr gültig sind/ist, Aikido nicht mehr aktiv betrieben wird oder aus wichtigem Grund das Präsidium auf Vorschlag einer TK-Mehrheit eine Abberufung für notwendig erachtet.
- Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen groben Verstoß gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des DAB bzw. seiner Organe begangen hat.

Gegen die Abberufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen die schriftliche und begründete Beschwerde an den Rechtsausschuss möglich. Dieser entscheidet endgültig.

- 13.3 Alle Angehörigen der TK werden bei Ausübung ihrer Tätigkeit durch den DAB unterstützt. Ihre Zusammenarbeit muss vom gegenseitigen Vertrauen im Geiste des Aikido getragen sein.

- 13.4.1 Die TK tritt unter Leitung d. VPT nach Bedarf zusammen und ist für alle mit Lehre und Technik sowie dem Lehr- und Prüfungswesen Aikido zusammenhängenden Ordnungen und Probleme zuständig. Sie besitzt ein Vorschlagsrecht für die Wahl von VPT, BPA und BLA.

Die TK wählt im Turnus von vier Jahren d. Bundestrainer/-innen des DAB. Soweit erforderlich ernennt d. VPT in Abstimmung mit den Aikido-Landesverbänden d. Regionaltrainer/-innen.

- 13.4.2 Sitzungen der TK können in Präsenz-, Hybrid- oder Digitalform durchgeführt werden. Abstimmungen können auch außerhalb einer Sitzung stattfinden. Über das Ergebnis sind alle Mitglieder der TK zu informieren.

- 13.5.1 Die Einladung zur Versammlung der TK hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor Durchführung zu erfolgen. D. VPT leitet die Versammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

- 13.5.2 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abstimmungen über die personelle Besetzung vorstehender Ämter (§ 13 Absatz 4) oder über die Verleihung von Dan-Graden sollen grundsätzlich geheim erfolgen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von d. VPT und der Protokollkraft zu unterschreiben ist. Es wird allen Mitgliedern der TK und des Präsidiums sowie den Aikido-Landesverbänden übersandt. Dies kann auch elektronisch geschehen.

- 13.6 Die von der TK mit Mehrheit verabschiedeten Ordnungen und Anträge sind durch das Präsidium zu vertreten und von der nächsten BV zu behandeln.

- 13.7 Im Falle einer von der TK bejahten Dringlichkeit kann die vorläufige Inkraftsetzung auf Grundlage des § 5 Absatz 3 erfolgen.

§ 14

Das Präsidium

- 14.1 Das Präsidium des DAB besteht aus folgenden Mitgliedern: EP, PR, VPT, VPO, BS, RA, BPA, BLA, BJA und BIA.
- 14.2 Vorstand des DAB im Sinne des § 26 BGB sind PR, VPT und VPO. Diese sind jeweils für sich allein vertretungsberechtigt.
- 14.3 Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Rechtsausschusses werden mit Ausnahme d. BJA auf Antrag von der BV des DAB gewählt. Antragsberechtigt sind alle Vertreter/-innen der Mitglieder auf der BV und das Präsidium des DAB.

Jedes Mitglied des Präsidiums bleibt so lange im Amt, bis es entweder freiwillig zurücktritt oder eine BV oder Jugendvollversammlung die Neuwahl vornimmt. Eine Person darf innerhalb des Präsidiums des DAB nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

Scheidet d. BS oder RA oder ein/e Bundesreferent/-in (mit Ausnahme d. BJA) vor der nächsten BV aus, so hat das Präsidium das Recht, die Position kommissarisch zu besetzen. Scheidet d. BJA aus, kann eine kommissarische Besetzung durch den Jugendvorstand vorgenommen werden. Bei Bestätigung durch das Präsidium kann die Position dann auch dort kommissarisch besetzt werden. Bei der nächsten BV bzw. Jugendvollversammlung ist jeweils eine ordentliche Wahl bzw. im Falle d. BJA eine Bestätigung durchzuführen.

Für die Wahl d. VPT sowie die Wahl d. BPA und d. BLA besitzt die TK gemäß § 13 Absatz 4 ein Vorschlagsrecht.

- 14.4 Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit an die Satzung gebunden und dem Vorstand gemäß § 14 Absatz 2 sowie der BV generell verantwortlich.
- 14.5.1 Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von d. PR und der Protokollkraft zu unterschreiben ist. Es ist allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden. Dies kann auch elektronisch geschehen.
- 14.5.2 Sitzungen des Präsidiums können in Präsenz-, Hybrid- oder Digitalform durchgeführt werden.
- 14.6 Für die Mitglieder des Präsidiums und ihre Aufgaben gelten folgende Grundsätze:
 - 14.6.1 D. EP übernimmt repräsentative Aufgaben, er/sie hat Teilnahme- und Rederecht auf Bundesversammlungen und Präsidiumssitzungen des DAB. Zum/Zur EP können nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, die sich in besonderem Maße und langjährig um das Aikido in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben.
 - 14.6.2 D. PR leitet den DAB und vertritt ihn nach innen und außen. Er/Sie leitet die BV, koordiniert alle administrativen, organisatorischen, technischen und sportlichen Aufgaben für den Bereich des DAB und kann sich zur Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. D. PR wird im Falle der Verhinderung durch d. VPT vertreten.
 - 14.6.3 D. VPT leitet die Sitzungen der TK. Ihm/Ihr obliegt die technische Weiterentwicklung des Aikido sowie die Verbesserung seiner Lehr- und Prüfungsmethoden. Er/Sie steuert den Einsatz d. Bundes- und Regionaltrainer/-innen und ist verantwortliche/-r Leiter/-in aller Lehrgänge ab Bundesebene. D. VPT koordiniert und überwacht die Tätigkeiten d. BPA und d. BLA. Eine Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt durch d. VPO.

14.6.4 D. VPO

- koordiniert administrative und organisatorische Angelegenheiten im Bereich des DAB in Absprache mit PR. Er/Sie überwacht und unterstützt die Tätigkeit von BIA.
- sorgt für die externe Verbreitung des Aikido-Gedankens sowie seiner geistigen und kulturellen Grundlagen.
- ist damit insbesondere zuständig für Öffentlichkeitsarbeit inkl. Social Media und Werbung/Marketing, wodurch auch die Aikido-Landesverbände sowie die Mitgliedsvereine unterstützt werden sollen. Dazu hält er/sie engen Kontakt zu deren für Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen. Die Mitgliedergewinnung stellt eine wesentliche Aufgabe dar. VPO kann sich ein unterstützendes Team suchen, das spezifische Kenntnisse für diesen Bereich mitbringt.
- ist zudem für die interne Verbreitung des Aikido-Gedankens sowie seiner geistigen und kulturellen Grundlagen zuständig. Ihm/Ihr obliegt die Förderung der Verbandsidentität sowie der Beziehungen der Mitglieder und deren Aikidoka untereinander.

Eine Vertretung erfolgt im Verhinderungsfall durch d. VPT.

14.6.5 D. BS ist zuständig für das gesamte Kassenwesen und verwaltet das Vermögen des DAB. Er/Sie sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan. D. BS ist an die Beschlüsse der BV und des Präsidiums gebunden. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie d. VPO.

14.6.6 D. RA ist für die ordnungsgemäße Durchführung der im § 15 festgelegten Aufgaben zuständig. Er/Sie leitet alle Sitzungen und Verhandlungen des Rechtsausschusses und ist Berater/-in der Organe sowie des Präsidiums in Rechtsangelegenheiten.

14.6.7 D. BPA übernimmt alle mit dem Prüfungswesen Aikido im DAB verbundenen Aufgaben und sorgt für die bundeseinheitliche Durchführung aller Kyu- und Dan-Prüfungen unter Beachtung der in den Verfahrens- und Prüfungsordnungen festgelegten Bestimmungen. Allen im Bereich des DAB eingesetzten lizenzierten Prüfern/Prüferinnen und prüfungsberechtigten Aikido-Danen gegenüber ist er/sie weisungsbefugt. Die Tätigkeit der Prüfer/-innen ist ständig zu überwachen.

14.6.8 D. BLA übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im DAB verbundenen Aufgaben und sorgt für bundeseinheitliche Richtlinien zur Vergabe von Aikido-Trainerlizenzen. Ihm/Ihr obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die ständige Verbesserung der hierzu benötigten Stoffpläne und Lehrmittel.

14.6.9 D. BJA vertritt die Interessen der Jugend des DAB im Präsidium. Näheres regelt die Jugendordnung des DAB (siehe § 16). D. BJA wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der BV bestätigt.

14.6.10 D. BIA

- koordiniert den Internet-Auftritt des Verbandes;
- hält engen Kontakt zu den Internet-Beauftragten der Landesverbände und Mitgliedsvereine;
- unterstützt die Arbeit des Präsidiums durch technische Hilfestellung.

§ 15 Ausschüsse

- 15.1 Der Rechtsausschuss des DAB besteht aus d. Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die dem Präsidium des DAB nicht angehören dürfen. An jeder Entscheidung des Rechtsausschusses müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken.
- 15.1.1 Der Rechtsausschuss des DAB ist zuständig für:
- Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder des DAB wegen ehrenrührigen und verbandsschädigenden Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DAB;
 - Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem DAB;
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem DAB bzw. seinen Organen;
 - Streitigkeiten der Mitglieder untereinander;
 - Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und
 - als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren von Mitgliedern gegen ihre aikidobetreibenden Angehörigen, wenn die Rechtsordnung des Mitgliedes dies vorsieht;
 - Verfahren gegen Angehörige von Mitgliedern, soweit diese sich ausdrücklich oder stillschweigend der Satzung des DAB unterworfen haben, wenn begründeter Verdacht besteht, dass diese Einzelpersonen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des DAB verstößen oder die Interessen des DAB verletzt haben;
 - Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Aufnahme in den DAB.
- 15.1.2 Die Durchführung der Verfahren wird durch die Rechtsordnung geregelt.
- 15.1.3 Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen aussprechen:
Verweis, Geldbußen bis 1.000,00 €, zeitlich befristete oder unbefristete Aberkennung von Ehrenämtern im DAB, befristete oder unbefristete Beschränkungen in der Ausübung des Aikido, Aberkennung von Aikido-Graden und/oder -Lizenzen.
- 15.2 Die BV kann weitere Ausschüsse – befristet und unbefristet – einrichten.

§ 16 Jugend des DAB

- 16.1 Die Jugend des DAB ist die Jugendorganisation im Deutschen Aikido-Bund e.V. Die Jugend des DAB unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Aikido des DAB.
- 16.2 Die Jugend des DAB gibt sich im Rahmen der Satzung des DAB eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die BV.
- 16.3 Die Jugend des DAB führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des DAB) selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

- 16.4 Haushaltsvoranschlag und von der Jugend geprüfte Jahresrechnung der Jugend des DAB sind nach ihrer Annahme durch die Jugendvollversammlung und Einarbeitung in die Haushaltsvoranschlüsse und Jahresrechnungen des DAB nach Prüfung durch das DAB-Präsidium der BV zur Genehmigung vorzulegen.
- 16.5 Beschlüsse der Jugend des DAB, die nicht die Billigung des DAB-Präsidiums gefunden haben, werden an den Vorstand der Jugend des DAB zurückgewiesen. Finden sie dort erneut ihre Bestätigung, so entscheidet die BV endgültig.
- 16.6 Die Organe der Jugend des DAB sind:
 - 16.6.1 die Jugendvollversammlung und
 - 16.6.2 der Jugendvorstand.
- 16.7 Die Jugendvollversammlung des DAB besteht aus den Delegierten der Jugend der Aikido-Landesverbände und d. BJA mit Sitz und Stimme im Präsidium des DAB.
- 16.8 Der Jugendvorstand besteht aus:
 - 16.8.1 d. BJA und
 - 16.8.2 maximal vier Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen.

§ 17

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

- 17.1 Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsvertrag geregelt. Bei Verpflichtung der Bundes- und Regionaltrainer/-innen besitzt die TK gemäß § 13 Absatz 4 ein Vorschlagsrecht.
- 17.2 Die Bundes- und Regionaltrainer/-innen des DAB führen nach Weisung d. VPT Lehrgänge auf Bundesebene durch. Sie verbreiten dabei das Aikido nach anerkannten Grundsätzen und Methoden. Die Einheitlichkeit von Lehre und Technik des Aikido sollen gewahrt werden.

Die Bundes- und Regionaltrainer/-innen unterstützen alle Organe des DAB und deren Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit diese technische Probleme und Belange berühren.

IV EHRUNGEN

§ 18

- 18.1 Auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Organs des DAB können Mitglieder oder Aikidoka wie folgt geehrt werden:
 - 18.1.1 Wahl zum/zur EP, wenn es sich um eine Persönlichkeit handelt, die sich in besonderem Maße und langjährig um das Aikido in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht hat;

- 18.1.2 Verleihung des DAB-Ehrenschildes, wenn es sich um ein Mitglied handelt, das den Zweck und die Aufgaben des DAB besonders vorbildlich unterstützt hat;
 - 18.1.3 wenn es sich um eine verdienstvolle Einzelperson handelt: Verleihung der DAB-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold mit Diplom; Möglichkeit der Ernennung zum Ehrenmitglied des DAB.
- 18.2 Näheres wird durch die Ehrenordnung des DAB (EO-DAB) geregelt.

V SONSTIGES

§ 19 Kassenprüfer

- 19.1 Von der BV werden zwei Personen zur Prüfung der Kasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zusätzlich wird eine weitere Person als Vertretung gewählt. Alle drei dürfen nicht dem Präsidium angehören. Es ist im Regelfall so zu verfahren, dass bei jeder BV nur eine Person und ggf. die Vertretung für die Kassenprüfung gewählt werden.
- 19.2 Die Kassenprüfung beinhaltet das Recht, auch innerhalb des Geschäftsjahres d. BS zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
- 19.3 Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort d. PR und von diesem/dieser, sofern sie wesentlich sind, dem Präsidium und ggf. der nächsten BV zu unterbreiten.

§ 20 Haftung

- 20.1 Der DAB und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Lehrgängen und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt auch für Sachschäden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.
- 20.2 Aus Entscheidungen der Organe des DAB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Der DAB erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und von natürlichen Personen.

- 21.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des DAB zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 21.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22 Auflösung

- 22.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche BV kann die Auflösung des DAB beschließen.
- 22.2 Zur Auflösung des DAB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- 22.3 Bei Auflösung des DAB oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund e. V. mit Sitz in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Redaktionsklausel

- 23.1 Das Präsidium ist befugt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- 23.2 Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung der Satzung in Textform mitzuteilen.

VI INKRAFTTREten

§ 24

- 24.1 Die Neufassung der Satzung wurde von der 24. BV am 30.10.2021 verabschiedet und trat mit dem Tage ihrer Eintragung am 13.01.2022 in Kraft.
- 24.2 Die Satzung in der Fassung vom 13.01.2022 wurde durch die 26. Bundesversammlung am 25.10.2025 in den §§ 1.5, 4.3, 4.5.1, 12.4.7, 12.4.8., 14.1, 14.6.4, 14.6.10 geändert. 14.6.11 wurde gestrichen. Weiterhin wurde ein neuer § 23 (Redaktionsklausel) eingeführt und der nachfolgende Paragraph in der

Nummerierung um eine Zahl erhöht. Die Änderungen der Satzung treten am 25.11.2025 mit der Eintragung in Kraft.